

Bebauungsplan „2. Änderung Letten“

In Ergänzung der zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes vom 10.05.2021 und den planungsrechtlichen Bauvorschriften vom 10.05.2021 werden folgende

II. ÖRTLICHE BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

festgesetzt:

A. Rechtsgrundlagen

1. Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl S. 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2019 (GBl S. 313)
2. Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698)

B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Aufgrund § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 74 LBO werden folgende örtliche Bauvorschriften Bestandteil dieses Bebauungsplans.

1. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 74(1) Nr.1 LBO)

a) Dachform, Dachneigung

Dachform freibleibend. Dachneigungen 0-47°

b) Flächenbefestigungen in Privatgrundstücken

Stellplätze, Garagenzufahrten, Grundstückszugänge und Hofbefestigungen dürfen nicht als asphaltierte oder als wasserundurchlässige Flächen ausgeführt werden. Pflaster- und Plattenbeläge sind auf wasserdurchlässigem Unterbau (kein Mörtel/Beton) zu verlegen. Betonpflaster ist mit offenen Fugen zu verlegen. Rasengittersteine sind zugelassen, dürfen jedoch kein Mörtel- oder Betonbett erhalten.

Auf wasserdurchlässig befestigten Stellplätzen dürfen Fahrzeuge nicht gewaschen werden.

2. Einfriedungen

Als Einfriedungen entlang der öffentlichen Straßen sind Mauern, Hecken und Zäune bis max. 0,80 m Höhe zulässig. Im übrigen Bereich sind die Bestimmungen des Nachbarrechtsgesetzes Baden-Württemberg zu beachten. Auf den Grundstücken

entlang der Landesstraße L433 können parallel zur Straße in Abstimmung der Straßenverkehrsbehörde und dem Straßenbaulastträger auch Lärmschutzeinrichtungen bis zu einer Höhe von 2 m erstellt werden.

C. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, werden auf Grund von § 74 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

Marquart
Bürgermeister